





Unsere Untertanen
und fügen hiermit zu
durch das verderbliche
denen solche eigentüm
auffnehmen bringen /
rechnen / erklären / ode
der darauff haftender
von vielen hindan gese
Intraden, auch Kirchen
Landes Nutz auch geste
nen. Ist diesem nach
deren Erben / sich des
gleichen Güther gericht
ende sich gehöriges Dr
oder widrigen falls mit
obgesetzter Zeit dahin
ihm deren vff dergleich
auch der künftigen au
Uns in Gnaden erklär
dieses dahin erklärt un
ernste Verordnung we
haben / wollen dahin g
sehn / daß Wir zu Uns
Uns dessen gänglich v
Vhrkündlich mit

40
Die Einbauung neuerer Gütere befeh
d. d. Loburg 12 Januarj 1652.



Vn Gottes Gnaden/ Wir Friederich Wilhelm/
Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve vnd Berg/ Landgraff in Thü-
ringen/ Marggraff zu Meissen/ Graff zu der Marck vnd Ravensburg/ Herr zu Ravenstein/ 2c.

Entbieten allen vnd jeden Vnsern Prälaten, denen von der Ritterschafft/ auch Ambtleuthen/ Amtsverwesern/
Schoffern/ Gastnern/ Centgraffen/ Verwaltern/ Burgermeistern vnd Rätthen der Städte/ vnd ins gemein allen vnd jeden

Vnsern Vnterthanen vnd Verwandten/ Geist- vnd Weltlichen Standes/ auch jedermänniglich/ Vnsern Gruß/ Gnade/ vnd geneigten Willen/
vnd fügen hiermit zu wissen. Ob Wir wol durch ein ausgelassen offen Mandat, dessen Datum stehet am 8. Augusti anno 1645. wegen der
durch das verderbliche Kriegswesen verödeten oder sonst wüst stehenden Güther vnd Gründe/ die Versehung gethan/ welcher gestalt die jenigen/
denen solche eigenthümblich zukommen/ vnterpfändlich verschrieben/ oder sonst einig Recht darauff gebühret/ dieselbe entweder in Anbau vnd
auffnehmen bringen/ vnd was Sie hierinn thun wolten/ sich gebührenden Orts innerhalb Sächsischer Frist von der Zeit der Wissenschaft an zu
rechnen/ erklären/ oder gewarten solten/ daß Sie als caduc gehalten/ zu recht eingezogen/ vnd andern zugeeignet würden/ dabey Wir Vns wegen
der darauff haftenden alten Steuern/ Güld vnd Erbzinsen zur gnädigen ermässigung erbotten; So müssen Wir doch erfahren/ wie daß solches
von vielen hindan gesetzt worden/ vnd annoch gutes theils schlecht in acht genommen wird/ vnd solches zu ihrem Vortheil/ Vns aber an Vnsere
Intraden, auch Kirchen vnd Schulen an ihren Einkünfften vnd Besoldungen zu mercklichen Schaden vnd Nachtheil gereicht/ der allgemeine
LandesNutz auch gestopffet wird/ vnd andern die Beschwerden zuwachsen/ Dahero Wir solchen länger nicht also nachsehen vnd nachwarten kön-
nen. Ist diesem nach Vnser ernster Will vnd Befehlich hiermit/ daß innerhalb zween Monathen die EigenthumbsHerrn vnd Possessores, oder
deren Erben/ sich des Anbaues solcher öden vnd wüsten Güther selbst vnternehmen/ oder andere darzu schaffen/ die Creditores auch/ welchen der-
gleichen Güther gerichtlich cedirt, oder beständig übergeben vnd zukommen/ auch sonst vnterpfändlich verschrieben/ es eben also halten/ vnd zu dem
ende sich gehöriges Orts zur gebührenden Verhelffung angeben/ vnd diesem nach solche vnangebaute Güther zum anbau vnd auffnehmen bringen/
oder widrigen falls mit einiger Forderung ferner nicht gehört werden sollen/ Dabey Wir nochmals des gnädigen erbieten/ wann einer sich innerhalb
obgesetzter Zeit dahin nicht allein erklären/ sondern auch hiernächst dergleichen öde vnd wüste Güther beziehen/ annehmen vnd anbauen wird/ Wir
ihm deren vff dergleichen Güthern haftenden alten Steuern/ Güld vnd Erbzinsen nachlaß/ befundener Umstände nach/ in Gnaden verstaten/
auch der künfftigen auff zwey Jahr befreyung widerfahren lassen wollen. Solte nun aber auch dieser Vnser gnädiger Befehl/ vnd wohin Wir
dieses dahin erklärt vnd declarirt seyn. Gestalt darauff wegen der einziehung vnd damit Sie andern ingethan werden/ Wir die bedürffende
ernste Verordnung wollen ergehen lassen. Wie Wir dann auch die jenigen/ so von Vns Lehen tragen/ vnd ihre Vntersassen vnd Lehenleuthe
haben/ wollen dahin gnädig erinnert vnd ermahnet haben/ damit Sie innerhalb gesetzter Frist auff den künfftigen Anbau bedacht/ oder gewärtig
seyn/ daß Wir zu Vnsers vnd des Landes auffnehmen vnd interese Vns selber Güther selbst anmassen vnd gewisse anstalt machen. Wir thun
Vns dessen gänzlich versehen/ vnd geschicht darinn Vnser gnädiger vnd zuverlässiger Will vnd Meinung.

Ohrkündlich mit Vnserm Fürstl. Secret besiegelt/ vnd geben zu Coburg den 12. Januarij Anno 1652.



40

Die Umbauung verordneter Güttlere befeh
d. d. Lobny 12 January 1652.



Co







Unsere Untertanen v
vnd fügen hiermit zu w
durch das verderbliche S
denen solche eigentüm
auffnehmen bringen / v
rechnen / erklären / oder
der darauff haftenden
von vielen hindan gesetz
Intraden, auch Kirchen
Landes Nutz auch gestop
nen. Ist diesem nach
deren Erben / sich des A
gleichen Güther gerichte
ende sich gehöriges Ort
oder widrigen falls mit
obgesetzter Zeit dahin n
ihm deren vff dergleich
auch der künfftigen au
Uns in Gnaden erklär
dieses dahin erklärt v
ernste Verordnung wo
haben / wollen dahin g
feyn / daß Wir zu Uns

Uns dessen gänzlich versehen / vnd geschicht darinn Unser gnädiger vnd zuverlässiger
Vhrkündlich mit Unserm Fürstl. Secret besiegelt / vnd geben zu Coburg den 12



... vnden Güther Best. d. d.
Gnaden /
... sen / Gütlich / Ele
... Reissen / Graff zu der M
... en Unsern Prälaten, denen vor
... ffen / Verwaltern / Burgermei
... Bellichen Standes / auch jeder
... ein ausgelassen offen Mandat,
... nst wüst stehenden Güther vnd
... ch verschrieben / oder sonst einig
... ten / sich gebührenden Orts inn
... caduc gehalten / zu recht eingeze
... zinsen zur gnädigen ermäßigung
... heils schlecht in acht genommen
... ufften vnd Besoldungen zu me
... hwerden zu wachsen / Dabero
... ch hiermit / daß innerhalb zween
... en Güther selbst vnternehmen /
... geben vnd zukommen / auch sonst
... g angeben / vnd diesem nach solche
... gehört werden sollen / Daben
... ch hiernächst dergleichen ode v
... Steuern / Güld vnd Erbzinsen n
... abren lassen wollen. Solte
... eselben Güther als caduc vnd a
... rauff wegen der einziehung vnd
... Wir dann auch die jenigen / so vo
... haben / damit Sie innerhalb gefe
... n vnd interese Uns selber Güth
... 12